

Beschluss Nr. 1389/2006

Schwyz, 17. Oktober 2006 / bz

Sozialhilfebericht

Bericht zu erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen

1. Ausgangslage

1.1 Auf Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat am 27. Januar 1994 die Motion (M 2/92) betreffend Armut im Kanton Schwyz in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. In seiner Motionsantwort (RRB Nr. 1932 vom 16. November 1993) hatte der Regierungsrat die Absicht geäussert, dem Kantonsrat gesetzliche Grundlagen für die Krisenintervention in sozialen Härtefällen vorzuschlagen. Dem Kantonsrat sollte damit die Möglichkeit gegeben werden, für bestimmte Personen oder Gruppen gezielte und zeitlich befristete wirtschaftliche Hilfen einzuführen. In der Folge wurde indessen die Absicht, ein Kriseninterventionsgesetz für die Milderung von sozialen Härtefällen zu schaffen, aufgegeben in der Erkenntnis, dass eigentliche Härtefälle kaum je isoliert auftreten und meist in irgendeiner Form bereits ein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht. In der Motionsantwort hatte der Regierungsrat weiter in Aussicht genommen, dem Kantonsrat einen Bericht zur Armut im Kanton Schwyz vorzulegen.

1.2 In seiner Antwort auf das Postulat P 11/95 betreffend „verkrustete und wirkungslose Strukturen in unserem sozialen Haus“ nahm der Regierungsrat Bezug auf die als Postulat erheblich erklärte Motion M 2/92 (RRB Nr. 1687 vom 1. Oktober 1996). Er begründete darin den Verzicht auf die Ausarbeitung eines „Kriseninterventionsgesetzes“ u.a. damit, dass der Ausbau der Prämienverbilligung die Situation vieler, an der Armutsgrenze lebender Personen erleichtert und sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt entspannt habe. Er bekräftigte aber seine Absicht, im Rahmen eines Sozialberichtes den Bedarf, den Nutzen und die Wirkung der sozialen Sicherung im Kanton Schwyz, insbesondere der öffentlichen und privaten Sozialhilfe, aufzuzeigen und zu überprüfen. In diesem Bericht sollte weiter dargelegt werden, wie die bereits im Altersleitbild, im Leitbild der Behindertenhilfe und im Drogenbericht vorgeschlagenen Massnahmen sinnvoll mit der allgemeinen Sozialhilfe und einer wirkungsorientierten Sozialpolitik des Kantons vernetzt und koordiniert werden könnten. Der Kantonsrat hat am 23. Oktober 1996 das Postulat P 11/95 erheblich erklärt.

1.3 Das Postulat P 1/97 „Verarmung der Familien verhindern“ wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 564 vom 8. April 1997 beantwortet. Er führte aus, dass das Postulat der CVP-Fraktion in eine ähnliche Richtung wie die beiden anderen Postulate ziele. Sobald die Bedeutung

der erschienenen Studie „Lebensqualität und Armut in der Schweiz“ für den Kanton Schwyz eingehend analysiert werden könne, werde der Regierungsrat in einem Bericht darlegen, wie er in Bezug auf diese drei Vorstösse vorzugehen gedenke. Der Kantonsrat hat das Postulat am 24. April 1997 erheblich erklärt.

2. Sozialhilfebericht des Kantons Schwyz

2.1 Entstehung des Berichtes

Gemäss Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe erstatten die Fürsorgebehörden der Gemeinden dem zuständigen Departement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Das Departement legt den Rahmen dieser Berichterstattung fest (§ 1 Abs. 4). Die Fürsorgebehörden wurden jährlich mit verschiedenen Formularen bedient, um die Höhe der Sozialhilfeausgaben, die Zahl der Sozialhilfebezüger, die Höhe der Alimentenbevorschussungen, die Anzahl der Personen in Drogenrehabilitationen usw. zu ermitteln. Aus den erhobenen Daten konnten jedoch nicht genügend Informationen entnommen werden. Für eine aussagekräftige Statistik hätten die Gemeinden eine sehr umfangreiche und aufwändige Berichterstattung abliefern müssen. Letztmals wurde eine solche Erhebung im Jahre 2001 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum hat der Bund die Einführung einer nationalen Sozialhilfestatistik (SOSTAT) angekündigt. Der Kanton Schwyz hat seit 2003 die Vollerhebung der Sozialhilfestatistik eingeführt. Das Amt für Statistik des Kantons Luzern wurde mit der Ausführung der Datenkomprimierung beauftragt. Die Resultate der Jahre 2003 und 2004 liegen nun vor.

2.2 Zusammenfassung des statistischen Berichtes

2.2.1 Umfang und Struktur der Sozialhilfe

Die Fürsorgebehörden des Kantons Schwyz gewährten im Jahre 2004 in insgesamt 1 251 Fällen (2 299 Personen) eine finanzielle Unterstützung. Dies entspricht einem Anteil von 1.8 % der Gesamtbevölkerung (Sozialhilfequote). Die Sozialhilfequote nahm gegenüber dem Vorjahr um 0.3 Prozentpunkte zu. Auf Grund der weiterhin angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt dürfte die Sozialhilfequote in nächster Zukunft nicht sinken. Allein Erziehende, allein Stehende, Kinder und Personen ausländischer Nationalität sind besonders betroffen. Grössere Kantone und Städte liegen mit der Sozialhilfequote deutlich über dem Schwyzer Wert.

Allein Erziehende sind am Stärksten betroffen. Im Kanton Schwyz bezog jeder 10. Haushalt der allein Erziehenden Leistungen der Sozialhilfe. Es sind dies 242 Haushalte mit 407 Kindern und Jugendlichen, was einer Quote von 10.3 % entspricht. Im Zentralschweizerischen Vergleich liegt die höchste Quote bei 17.1 und die niedrigste bei 6.5 %.

Die grösste Gruppe bei den unterstützten Privathaushalten betrifft sowohl im Kanton Schwyz als auch bei den übrigen Kantonen der Zentralschweiz die Ein-Personen-Fälle. Es handelt sich um insgesamt 526 Personen, was 3.6 % aller Privathaushalte allein Lebender im Kanton Schwyz entspricht. Bei jedem fünften Fall handelt es sich um junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 24 Jahren, was auf wachsende Schwierigkeiten im Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt schliessen lässt.

58.1 % der unterstützten Personen im Kanton Schwyz sind Schweizerinnen und Schweizer. Die Sozialhilfequote dieser Gruppe erhöhte sich gegenüber 2003 um 0.2 Prozentpunkte auf 1.2 %.

Bei 41.9 % der unterstützten Personen im Kanton Schwyz handelt es sich um ausländische Staatsangehörige. Gegenüber 2003 stieg die Sozialhilfequote dieser Gruppe um 0.7 Prozentpunkte auf 4.5 %.

2.2.2 Bezugsdauer und Abschlussgründe

Bei mehr als der Hälfte der Sozialhilfeempfangenden dauert die Unterstützung weniger als ein Jahr. In der Zentralschweiz dauert der Bezug von Sozialhilfe nur im Kanton Nidwalden noch etwas weniger lang. Hauptgründe für den Ausstieg waren Sozialversicherungsleistungen und die Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit. 71.3 % der Fälle wurden innerhalb des ersten Unterstützungsjahres beendet. Bei 21.3 % dauerte der Bezug zwischen einem und drei Jahren und bei 7.4 % mehr als drei Jahre. Auch in andern Kantonen zeigt sich, dass vor allem im ersten Unterstützungsjahr die Sozialhilfe durch eine andere Form von Existenzsicherung abgelöst werden konnte.

Als weitere Abschlussgründe werden bei 32.8 % der Fälle die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder ein erhöhtes Erwerbseinkommen aufgeführt. Auch der Wohnortswechsel mit 18.4 % stellt einen wichtigen Abschlussgrund dar. Allerdings erscheint ein Teil davon in der Statistik als Neuaufnahme in einer andern Gemeinde wieder. Auch in andern Kantonen wird der Wohnortswechsel als Grund für einen Dossierabschluss in vergleichbarem Masse aufgeführt.

2.2.3 Erwerbstätigkeit der Sozialhilfebezüger

74.9 % der unterstützten Personen waren entweder erwerbslos (auf Stellensuche) oder aus andern Gründen nicht erwerbstätig. Bei 54.8 % reicht das Erwerbseinkommen auf Grund eines zu geringen Arbeitspensums nicht zur Existenzsicherung aus. 45.2 % der erwerbstätigen Unterstützten arbeiten Vollzeit, was 10.2 % aller Bedürftigen ab 15 Jahren entspricht.

Bedürftige im Alter zwischen 35 und 44 Jahren sind mit 34.2 % am häufigsten erwerbstätig. In diesem Alterssegment sind Teilzeit erwerbstätige oder allein erziehende Frauen übervertreten: 39.8 % der Frauen und 27.9 % der Männer dieser Altersgruppe gehen einer bezahlten Arbeit nach.

Entscheidend für die berufliche Integration ist das Bildungsniveau. Rund 50 % der Sozialhilfeempfangenden haben keine oder höchstens die obligatorische Schule abgeschlossen.

2.2.4 Wirtschaftliche Lage

Unter den Ein-Personen-Fällen haben 50.4 % keine anderen Einkommensquellen als die wirtschaftliche Sozialhilfe. Dagegen leben allein Erziehende seltener ausschliesslich von Sozialhilfe, da sie vielfach Einkommen aus einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit und/oder Kinderalimente erzielen. 10.9 % der Sozialhilfefälle in Privathaushalten beziehen neben der Sozialhilfe mindestens eine Sozialversicherungsleistung.

Die durchschnittlich monatliche Auszahlung im Kanton Schwyz pro Fall beläuft sich auf Fr. 1 518.--. Dieser Betrag umfasst alle Leistungen der materiellen Grundversorgung und die durch die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche oder familiäre Lage der Bedürftigen bedingten Ausgaben wie krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Erwerbsunkosten oder Kosten für die Kinderbetreuung. Die durchschnittlich ausbezahlten Beträge liegen in den übrigen Zentralschweizer Kantonen höher.

Im Jahre 2004 gaben die Sozialhilfeempfangenden im Kanton Schwyz 37.7 % ihres Lebensunterhaltes (Bruttobedarf) für Miet- und Mietnebenkosten aus. Über dem Durchschnitt liegen die Ein-Personen-Fälle mit 40.1 % und die allein Erziehenden mit 38.6 %. Bei Paaren beträgt der Mietkostenanteil zwischen 29.5 und 34 %.

2.2.5 Regionale Unterschiede

83 % der Sozialhilfeempfangenden wohnen in den bevölkerungsreichsten Regionen Nord und Süd. Die restlichen 17 % entfallen auf die Region Mitte. Gemessen an der Wohnbevölkerung weisen Personen in der Region Mitte jedoch insgesamt das höchste Armutsrisiko auf.

Der Ausländeranteil der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen liegt in der Region Mitte bei 28.9 %. Über dem Durchschnitt liegen die Regionen Süd mit 45.4 % und Nord mit 43.3 %. 5 % der ausländischen Staatsangehörigen in der Region Süd und 4.7 % in der Region Mitte sind auf Sozialhilfe angewiesen (Kantonsdurchschnitt 4.5 %).

2.3 Finanzielle Aufwendungen der Gemeinden

Im Erfassungszeitraum des Sozialhilfeberichtes ist nach kantonaler Finanzstatistik der Bruttoaufwand der Gemeinden für die wirtschaftliche Hilfe von Fr. 21 406 237.-- auf 24 580 971.-- angestiegen. Im Vergleich dazu stieg der Nettoaufwand von Fr. 11 392 921.-- auf Fr. 14 729 194.--. Die Erträge sind demzufolge im Verhältnis geringer ausgefallen. Dies kann damit erklärt werden, dass die Weiterverrechnung an zahlungspflichtige Stellen (Sozialversicherungsleistungen oder Bedarfsleistungen wie AHV/IV, Familienangehörige) weniger erfolgreich war. Die Gründe dafür sind kaum eruierbar.

Die Alimentenbevorschussung steigerte sich brutto von Fr. 2 443 869.-- auf Fr. 2 788 698.--. Der Nettoaufwand stieg hingegen von Fr. 1 412 682.-- auf Fr. 1 606 418.-- im gleichen Verhältnis.

Der Anteil der wirtschaftlichen Hilfe am Gesamtaufwand der Gemeinden stieg im gleichen Zeitraum von 4 auf 5 %. Unter den Gemeinden bewegte sich der Anteil mit 0 bis 8 % sehr unterschiedlich.

2.4 Zusammenfassung

Das Armutsrisiko liegt in erster Linie bei allein Lebenden und allein Erziehenden, bei ausländischen Staatsangehörigen und bei Kindern und jungen Erwachsenen.

Bei den allein Lebenden sind nebst älteren Arbeitslosen, Ausgesteuerten und IV-Rentnern auch junge Erwachsene betroffen.

Mehr als die Hälfte der Kinder in der Sozialhilfe wachsen bei einem Elternteil auf. Allein Erziehende und damit auch ihre Kinder sind deshalb häufig in die Sozialhilfe involviert.

Die ausländischen Staatsangehörigen sind hauptsächlich infolge ihres geringeren Bildungsniveaus auf Sozialhilfe angewiesen. Die Meisten stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

3. Massnahmen

In den letzten Jahren wurden diverse Massnahmen ergriffen, um die Situation der von Armut betroffenen oder gefährdeten Personen zu verbessern.

3.1 Sozialversicherungen

3.1.1 AHV/IV und Mutterschaftsversicherung

Nebst den laufenden Anpassungen der Leistungen aus den Alters- und Hinterlassen- und Invalidenversicherung sowie den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wurde auf Bundesebene die Mutterschaftsversicherung mit Wirkung ab 1. Juli 2005 eingeführt. Allerdings können nur erwerbstätige Mütter von diesem neuen Sozialwerk profitieren. Einschlägige Statistiken des Bundes zeigen, dass dank der AHV und den EL die „Altersarmut“ erfolgreich bekämpft worden ist.

3.1.2 Erwerbsersatzordnung

Die Entschädigungen für erwerbstätige Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz wurden auf den 1. Juli 2005 erhöht.

3.1.3 Familienzulagen

Mit Wirkung ab 1. Januar 2003 wurde auf kantonaler Ebene das Gesetz über die Familienzulagen total revidiert. Die Zulagen wurden dabei um 25 % von Fr. 160.-- auf Fr. 200.-- pro Kind und Monat erhöht.

3.1.4 Prämienverbilligung KVG

Per 1. Januar 1996 trat das neue Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die von den Kantonen zu gestaltenden Prämienverbilligungsmodelle eingeführt. Ziel der Prämienverbilligung ist, die Prämien für das KVG-Obligatorium für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen finanziell zu vergünstigen. Zuständig für die Ausformulierung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Kantone. Das kant. Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100) und die Vollzugsverordnung (SRSZ 361.111) wurden seit Inkrafttreten per 1. Januar 1996 mehrmals angepasst. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Anspruchsberechnung zu überprüfen. Ziel der Revision ist die Anpassung an die aktuelle Bundesgesetzgebung sowie die Optimierung der Anspruchsvoraussetzungen. Die Revision des Gesetzes ist per 1. Januar 2008 (eventuell 2009) vorgesehen.

3.1.5 Laufende und geplante Revisionen

Anpassung von kantonalen Gesetzen im Zusammenhang mit dem NFA:

- Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100)
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRSZ 362.200)
- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (SRSZ 362.100)
- Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SZSZ 370.200).

Anpassung von kantonalen Gesetzen auf Grund Neuerungen von Bundesrecht:

- Gesetz über die Familienzulagen (SRSZ 370.100) (nur falls das Gesetz angenommen wird).

Laufende und geplante Revisionen von kantonalen Gesetzen:

- Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100) Änderung des Berechnungsmodells und Definition des Begriffes „wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse“.

Zudem besteht der Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzes über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG) gemäss erheblich erklärter Motion M 9/05 (KR-Beschluss vom 19. Oktober 2005). Ziel dieses neuen Sozialwerks ist die Verhinderung von Armut für Familien (Ehepaare und allein Stehende) mit kleinen Kindern. Das Gesetz wird nicht vor dem 1. Januar 2009 in Kraft treten.

3.2 Massnahmen im Finanzbereich

3.2.1 Steuern

Mit dem total revidierten Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (SRSZ 172.200), welches seit dem 1. Januar 2001 in Kraft ist, wurde die Kopfsteuer abgeschafft und die steuerlichen Belastungsverhältnisse neu festgelegt. Der neue Einkommenssteuertarif entlastet tiefe und mittlere Einkommen. Speziell wurden die Sozialabzüge für Familien und für Kinder in Ausbildung sowie für Rentner erhöht. Der Abzug für Krankheitskosten ist nicht mehr limitiert und für tiefe Einkommensklassen wirkt sich die neue kantonale Selbstbehaltregelung günstiger aus. Seit dem 1. Januar 2005 gilt zudem von Bundesrecht wegen ein uneingeschränkter Abzug für Mehrkosten, die Menschen auf Grund ihrer körperlichen oder psychischen Behinderung anfallen.

3.2.2 Finanzausgleich

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (SRSZ 154.100) in Kraft. Seither konnten die Gemeinden mehrheitlich die Verschuldung abbauen und Eigenkapital bilden. Im Ergebnis ermöglichte dies oft auch eine Senkung des kommunalen Steuerfusses, was eine weitere steuerliche Entlastungswirkung zeitigte.

3.3 Sozialhilfe-Praxis

3.3.1 SKOS – Richtlinien

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden im Jahre 2005 revidiert und sind seit dem 1. April 2005 in Kraft. Sie gelten gemäss § 5 Abs. 2 ShV somit ab diesem Zeitpunkt für den Kanton Schwyz. Der empfohlene Betrag für den Grundbedarf des Lebensunterhaltes richtet sich künftig nur noch nach der Haushaltgrösse. Er entspricht jenem Betrag, welchen die einkommensschwächsten zehn Prozent der nicht unterstützten Haushalte für den Lebensunterhalt ausgeben. Der Vergleich der Lebenshaltungskosten zwischen nicht unterstützten Haushalten, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und jenen, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, hält nun statistisch stand. Zudem werden neu die Eigenleistungen der Sozialhilfeempfänger mit finanziellen Anreizen honoriert. Hierzu können Integrationszulagen für Nicht-Erwerbstätige und Einkommensfreibeträge gewährt werden. Um eine kantonal einheitliche Praxis sicherstellen zu können, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 747 vom 14. Juni 2005 Empfehlungen an die Fürsorgebehörden der Gemeinden erlassen.

3.3.2 Unterstützung, Koordination, Weiterbildung

Das Amt für Gesundheit und Soziales unterstützt die Fürsorgebehörden mit verschiedenen geeigneten Hilfestellungen. Einerseits steht eine telefonische Beratung und seit diesem Jahr ein Handbuch für Sozialhilfe den Behörden zur Verfügung. Auch betroffene Personen melden sich bei der kantonalen Stelle und erkundigen sich nach ihren Rechten und Pflichten. Damit die betroffenen Personen aber frühzeitig die geeignete Hilfe erhalten und die momentane Situation nicht zum Dauerzustand wird, haben die Gemeinden die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit der Fürsorgekonferenz und der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern wer-

den den Gemeinden jährlich Weiterbildungen und Schulungen im Sozialhilferecht und in verwandten Themen angeboten. Zweimal jährlich werden die Gemeinden schriftlich mit Informationen aus den verschiedenen Fachbereichen (SozialNewS) informiert.

3.4 Koordination

3.4.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Mit Beschluss Nr. 679 vom 18. Mai 2004 hat der Regierungsrat Kenntnis genommen vom Umsetzungskonzept der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zur beruflichen Wiedereingliederung im Kanton Schwyz. IIZ bedeutet, dass zwischen einzelnen Ämtern wie RAV, IV, Sozialhilfe und Berufsberatung die Zusammenarbeit erweitert und systematisiert wird. Die betroffenen Stellen erarbeiten gemeinsame Strategien und Lösungen, entwickeln daraus abgeleitete Projekte und lösen Einzelfälle, indem sie sich absprechen. Dadurch lassen sich Doppelspurigkeiten vermeiden und Abläufe verkürzen. Durch verbesserte Koordination unter den Leistungsträgern sollen für die Probleme betroffener Menschen rasche und sachgerechte Lösungen gefunden werden. Ziel der IIZ ist eine rasche und nachhaltige Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt.

4. Erwägungen

4.1 Die Sozialhilfe steht in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation. Der Arbeitsmarkt spielt dabei eine sehr grosse Rolle. So bestehen heute Berufsfelder nicht mehr, welche weniger gut ausgebildeten Personen die Möglichkeit bieten, sich und ihre Familien unabhängig von der Sozialhilfe durchzubringen. Ebenso hat sich das gesellschaftliche Umfeld sehr verändert, was sich in der Mobilität und der Anzahl allein Erziehender infolge der sehr hohen Scheidungsquote niederschlägt. Die Entwicklungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich lassen sich nur bedingt beeinflussen.

4.2 Mit verschiedenen Massnahmen wird versucht, die Situation der Sozialhilfebeziehenden positiv zu beeinflussen. Die beschriebenen Massnahmen vermochten aber die Abhängigkeit von der Sozialhilfe nicht zu verringern. Die Sozialhilfequote und die Kosten für die Sozialhilfe sind weiter angestiegen. Mit der vorliegenden Sozialstatistik, die weitergeführt und laufend analysiert wird, können Problemstellungen erkannt und weitere geeignete Massnahmen vorgeschlagen werden. Fehlentwicklungen, die mehrere Kantone betreffen (z.B. Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe), soll mit koordinierten Massnahmen entgegen getreten werden. Die einzelnen Massnahmen lassen sich auf ihre Wirkung bis auf Gemeindeebene über die Jahre verfolgen.

4.3 Mit dem vorliegenden Sozialhilfebericht und den beschriebenen eingeleiteten und getroffenen Massnahmen werden die parlamentarischen Vorstösse M 2/92, P 11/95 und P 1/97 beantwortet. Die hängigen parlamentarischen Vorstösse können damit abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

2. Die Postulate M 2/92 Armut im Kanton Schwyz, P 11/95 Verkrustete und wirkungslose Strukturen in unserem sozialen Haus und P 1/97 Verarmung der Familien verhindern gelten mit diesem Bericht im Sinne von § 53 Abs. 3 GO-KR als erledigt.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates (mit Sozialhilfebericht des Kantons Schwyz vom 9. März 2006); Staatskanzlei; Departement des Innern (3, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber